

Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Toxikologie der Charité - Universitätsmedizin Berlin

Aufgrund § 1 der Gemeinsamen Zulassungsordnung der Charité-Universitätsmedizin Berlin für weiterbildende Masterstudiengänge vom 07.07.2008 hat der Fakultätsrat der Charité - Universitätsmedizin Berlin am 07.07.2008 folgende Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Toxikologie erlassen.¹

§ 1

Bewerbung

Außer den Bewerbungsunterlagen, die nach der Gemeinsamen Ordnung vorzulegen sind, sind folgende Dokumente einzureichen:

- a. Ein Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens.
- b. Bei Nicht-Deutschen: ein Nachweis über Deutschkenntnisse entsprechend der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einen gleichwertigen anderen Nachweis.

§ 2

Auswahlkriterien

(1) Im Auswahlverfahren sind folgende besondere Kriterien zu berücksichtigen:

- a) Die Art des vorangehenden berufsqualifizierenden Hochschulstudiums, insbesondere in Chemie, Biochemie, Biologie, Ernährungswissenschaft, Pharmazie, Lebensmittelchemie, Veterinärmedizin oder Humanmedizin.
- b) Die Noten des Abschlusszeugnisses.
- c) Die Art und der zeitliche Umfang beruflicher Erfahrungen.
- d) Bei Frauen die besondere Lebenssituation (§ 26 Abs. 2 BerlHG).

(2) Unter Berücksichtigung dieser Auswahlkriterien entscheidet der Prüfungsausschuss, wie viele Bewerber zu Auswahlgesprächen geladen werden.

§ 3

Gasthörer

Bei der Bewerbung um eine Gasthörerschaft müssen Studien - und Prüfungsleistungen in den Fächern Chemie, Biochemie, Biologie oder Physiologie nachgewiesen werden.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Charité – Universitätsmedizin Berlin in Kraft.

¹ Die Zulassungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Toxikologie wurde von der zuständigen Senatsverwaltung am XXXXXX zur Kenntnis genommen; sie wurde am XXXXXX vom Vorstandsvorsitzenden der Charité bestätigt.